

Brüssel, den 2. Dezember 2019
(OR. en)

14466/19

COMPET 767
ENV 950
CHIMIE 138
MI 814
ENT 260
SAN 483
CONSOM 318
DELECT 210

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13598/19 + ADD 1 - C(2019) 7611 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 29.10.2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen in Bezug auf Informationen für die gesundheitliche Notversorgung – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Am 29. Oktober 2019 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) vorgelegt. Mit der Verordnung (EU) 2017/542 der Kommission² wurde die CLP-Verordnung durch Hinzufügung eines Anhangs VIII über die gesundheitliche Notversorgung, der ab dem 1. Januar 2020 gelten soll, geändert. Im oben genannten delegierten Rechtsakt wird eine Änderung des Anhangs VIII vor dessen Geltungsbeginn vorgeschlagen.

¹ Dok. ST 13598/19 + ADD 1.

² Verordnung (EU) 2017/542 der Kommission vom 22. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen durch Hinzufügung eines Anhangs über die harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung (ABl. L 78 vom 23.3.2017, S. 1).

2. Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 45 Absatz 4 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Der Rat kann bis zum 30. Dezember 2019 Einwände gegen ihn erheben.
 3. Die Gruppe „Technische Harmonisierung“ (gefährliche Chemikalien) und die Gruppe „Technische Harmonisierung“ (Attachés) haben den delegierten Rechtsakt geprüft und sind am 22. November 2019 zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 4. Vor diesem Hintergrund könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-